



3003 Bern, 23. Januar 2015

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Vorfeldsanierung, Tranche 2015  
Projekt Nr. 14-08-009

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 10. Dezember 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Tranche 2015 der Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich ein.

#### 1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben der FZAG handelt es sich bei der Vorfeldsanierung um eine wert-erhaltende Massnahme im Rahmen der «Mittelfristplanung Tiefbauten», die – basierend auf dem Zustand und dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Vorfeldes – von einer mittleren, jährlichen Ersatzinvestition ausgeht. Die jeweiligen Jahresetappen können abhängig vom aktuellen Zustand und der sinnvollen Zusammenlegung von Arbeiten variieren.

Die im Jahr 2015 zu sanierende Fläche befindet sich zwischen den Rollwegen ECHO und MIKE, auf Höhe der Standplätze DELTA 01 bis DELTA 05. In diesem Bereich kommt es jährlich an mehreren Stellen zu kleineren Beton-Ausbrüchen, die im Zuge der Vorfeldinstandhaltung jeweils aufwändig saniert werden müssen.

Laut FZAG entspricht der vorhandene Aufbau der Flächen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Foundation bestehe zum grössten Teil aus einem Kieskoffer von 48 bis 50 cm Stärke und einem Betonaufbau von 30 cm.

Mit der Sanierung sollen die Flächen der Standplätze und des Vorfeldes in Betonbauweise 1:1 ersetzt werden. Die Sanierung der Fläche erfolge durch den Abbruch der bestehenden Fläche (Betonaufbau 30 cm), sowie einen Neuaufbau der Flugbetriebsflächen, der grundsätzlich in Beton mit einer Stärke von 36 cm und mit zwei zementstabilisierten Foundationsschichten erstellt werde; die bestehenden Höhen würden dabei beibehalten. Der anfallende Kies aus der alten Koffering werde temporär auf geeigneten und entsprechend vorbereiteten Flächen auf dem Flughafen-gelände (z. B. im Bereich des Brandübungsplatzes) zwischengelagert und für weitere Tiefbauprojekte (z. B. EMAS) wiederverwendet. Der Kies sei untersucht und seine Wiederverwendbarkeit bestätigt worden. Die bestehenden Entwässerungsrinnen würden durch ein neues Schlitzrinnensystem ersetzt.

Werde das Vorhaben nicht ausgeführt, erhöhe sich die Gefahr, dass bei schadhafte Stellen grössere Ausbrüche entstehen, die den Flugbetrieb gefährden könnten. Falls diese nicht in Nacharbeit repariert werden könnten, wären Einschränkungen für den

Flugbetrieb oder eine Sperrung von Vorfeld- und Rollwegflächen die Folge.

Gemäss Angaben im Gesuch würden durch das Projekt keine Werkleitungen und Anlagen Dritter tangiert.

Der Baubeginn sei für Mitte März 2015, das Ende der Arbeiten auf Ende September 2015 geplant.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG.

### 1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht sowie Planunterlagen. Der im Gesuch als Beilage 2 erwähnte Bericht «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle» fehlte allerdings bei Gesuchseingabe und wurde am 14. Januar 2015 nachgereicht.

### 1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## **2. Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL nahm eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL<sup>1</sup> vor. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

Am 7. und am 14. Januar 2015 reichte die FZAG weitere Unterlagen ein, die in die Beurteilung des BAZL einfließen.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 20. Januar 2015.

Die luftfahrtspezifische Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der Ergänzungen vom 14. Januar 2015 sowie Besprechungen zwischen der FZAG und dem BAZL am 13. und 16. Januar 2015. Auf eine Anhörung der FZAG zu den Auflagen konnte somit verzichtet und die Instruktion abgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Die Vorfelder und Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG<sup>2</sup> ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Bei der Sanierung handelt es sich um gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. g. VIL; das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Das Vorhaben erfordert aber eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Luffahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luffahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luffahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden.

Das Ergebnis der luffahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

## 2.5 *Anforderungen der SBB*

Der Perimeter für die Vorfeldsanierung liegt in der Nähe des SBB-Tunnels des Flughafenbahnhofs. Die FZAG holte vor Projekteinreichung die Zustimmung der SBB ein, die ihre Auflagen direkt auf einem Plan festhielt. Der Plan inkl. der Auflagen der SBB

wurde dem BAZL am 14. Januar 2015 nachgereicht. Er gehört zu den massgeblichen Unterlagen und die darauf vermerkten Auflagen sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.6 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

## 2.7 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

Im Projektperimeter sind weder im Kataster der belasteten Standorte des BAZL (KbS BAZL) noch in demjenigen des Kantons Zürich belastete Standorte eingetragen. Sollte im Untergrund dennoch verschmutztes oder belastetes Material gefunden werden, sind die einschlägigen Vorgehensweisen des GEK<sup>3</sup> des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten. Im Übrigen gelten die Umweltvorschriften für Baustellen der FZAG, Ausgabe vom Oktober 2014.

Die in diesen Dokumenten enthaltenen Vorschriften sind umzusetzen, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

## 2.8 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich darüber zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann unter den genannten Auflagen erteilt werden.

---

<sup>3</sup> GEK: Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31. 12. 2014

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL<sup>4</sup>. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich und den SBB zugestellt.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## C. Verfügung

Die Tranche 2015 der Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand und Standort*

1:1-Ersatz der Vorfeldfläche zwischen den Rollwegen ECHO und MIKE, auf der Höhe der Standplätze D01 bis D05 durch den Abbruch der bestehenden Fläche (Betonaufbau 30 cm, Kieskoffierung), sowie Neuaufbau der Flugbetriebsflächen in Beton mit einer Stärke von 36 cm und mit zwei zementstabilisierten Foundationsschichten unter Beibehaltung der bestehenden Höhen. Ersatz der bestehenden Entwässerungsrinnen durch ein neues Schlitzrinnensystem.

Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13, Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 10. Dezember 2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- B1: Technischer Bericht, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 11.11.2013;
- Plan Nr. 90605-300a, Erneuerung Betonbeläge 2015, Übersichtsplan 1:10 000, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 29.10.2014, rev. 4.12.2014;
- Plan Nr. 90605-301, Erneuerung Betonbeläge 2015, Situation 1:500, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 29.10.2014;
- Plan Nr. 90605-301, Erneuerung Betonbeläge 2015, Situation 1:500 (Reduktion A3), FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 29.10.2014 inkl. Auflagen der SBB, 30.10.2014;
- Pläne OBFB, 1:1500, mit prov. Rollwegmarkierungen und Tabelle temporäre Bugrad-Marken-Liste Dock B, FZAG, 7.1.2015;
- Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle, FZAG, 14.1.2015.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich darüber zu informieren.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 2.2.1 Für die Tranche 2015 der Vorfeldsanierung sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bzw. der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, Nr. 1108/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. zu beachten.
- 2.2.2 Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 20. Januar 2015 (Beilage).

## 2.3 *Auflagen der SBB*

Die Auflagen der SBB gemäss Plan Nr. 90605-301, Situation 1:500 (Reduktion A3), vom 30. Oktober 2014 sind umzusetzen.

## 2.4 *Auflagen zum Umweltschutz*

- 2.4.1 Sollte im Untergrund verschmutztes oder belastetes Material gefunden werden, sind die einschlägigen Vorgehensweisen des GEK des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten.
- 2.4.2 Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen, Ausgabe vom Oktober 2014, der FZAG sind zu beachten.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- SBB AG, Infrastruktur – Projekte Region Ost, Postfach, 8048 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

#### **Beilage**

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 20. Januar 2015.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.